

Neuerungen für Hundehalter → Novelle zum Landes-Polizeigesetz

Das Landes-Polizeigesetz wurde in wesentlichen Punkten geändert.

Die Bestimmungen zur Maulkorb- und Leinenpflicht sind mit 28. Jänner 2020 in Kraft getreten.

Hundehalter, die erstmals einen Hund anmelden, müssen den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorlegen, diese Bestimmung tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

Die wesentlichen Punkte der Novelle betreffen Bestimmungen über die Hundehaltung, im Einzelnen sind dies:

- Hunde sind an öffentlichen Orten innerhalb geschlossener Ortschaften, ausgenommen in durch Verordnung der Gemeinde ausgewiesenen Hundefreilaufzonen, **an der Leine oder mit Maulkorb** zu führen (§ 6a Abs. 2, erster Satz LPG).
- Hunde sind an öffentlichen Orten, an denen sich üblicherweise größere Menschenansammlungen bilden, jedenfalls in öffentlichen Verkehrsmitteln, Kinderbetreuungs- und Schuleinrichtungen, Spielanlagen und Einkaufszentren, **an der Leine und mit Maulkorb** zu führen (§ 6a Abs. 2, zweiter Satz LPG).
- Die Behörde (der Bürgermeister) kann dem Halter weitere Maßnahmen, wie insbesondere die Absolvierung von Hundeschulungen oder die Durchführung einer tierärztlichen Untersuchung des Hundes, vorschreiben (§ 6a Abs. 3, letzter Satz LPG).
- Der Halter, der erstmals einen Hund anmeldet, hat den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Sachkundenachweis zu erlassen, wobei die Ausbildungsberechtigung, die Ausbildungsinhalte und die Dauer der Ausbildung festzulegen sind (§ 6a Abs. 9 LPG).
Diese Bestimmung tritt mit 01. April 2020 in Kraft.
- Der Leinen- oder Maulkorbzwang gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Assistenz- und Diensthunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Ausbildung und Einsatz) sowie für Jagdhunde, wenn sie zu Jagdzwecken in einem Jagdgebiet eingesetzt werden (§ 6a Abs. 2b LPG).
- Auf der Grundlage der angepassten Bestimmung des § 6a Abs. 2a LPG kann die Gemeinde (wie bisher) durch Verordnung bestimmen, dass in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen **außerhalb geschlossener Ortschaften** Hunde an der Leine zu führen und/oder mit einem Maulkorb zu versehen sind.